

62. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 13. Februar 1931, betreffend die Wiederverlautbarung des Abgabenteilungsgesetzes.

(1) Auf Grund des Artikels XV, Absatz 2, des Bundesgesetzes vom 28. Jänner 1931, B. G. Bl. Nr. 46 (Finanzausgleichsgesetz 1931), wird unter A der Text des Abgabenteilungsgesetzes vom 3. März 1922, B. G. Bl. Nr. 125, in seiner gegenwärtig geltenden Fassung verlaublich. Hierbei sind die folgenden, das Abgabenteilungsgesetz abändernden Gesetze berücksichtigt: Das Gesetz vom 24. Juli 1922, B. G. Bl. Nr. 503 (Erste Abgabenteilungsnovelle), das Gesetz vom 8. Juni 1923, B. G. Bl. Nr. 315 (Zweite Abgabenteilungsnovelle), das Gesetz vom 6. Juni 1924, B. G. Bl. Nr. 185 (Dritte Abgabenteilungsnovelle), das Gesetz vom 30. Juli 1925, B. G. Bl. Nr. 287 (Vierte Abgabenteilungsnovelle), das Gesetz vom 25. November 1926, B. G. Bl. Nr. 340 (Fünfte Abgabenteilungsnovelle), das Gesetz vom 20. Dezember 1928, B. G. Bl. Nr. 358 (Sechste Abgabenteilungsnovelle), und das Gesetz vom 28. Jänner 1931, B. G. Bl. Nr. 46 (Finanzausgleichsgesetz 1931).

(2) Unter B folgen die Bestimmungen der Dritten, Fünften und Sechsten Abgabenteilungsnovelle sowie des Finanzausgleichsgesetzes 1931, soweit diese Vorschriften nicht in den unter A wiederverlaublicherten Text des Abgabenteilungsgesetzes Aufnahme finden konnten.

(3) Das wiederverlaublicherte Abgabenteilungsgesetz ist als „Abgabenteilungsgesetz, B. G. Bl. Nr. 62 vom Jahr 1931“ zu bezeichnen.*

(4) Als Anhang folgen Abdrucke:

1. des Gesetzes vom 31. Mai 1928, B. G. Bl. Nr. 134, über die Entschädigung für die Mitwirkung der Bundesorgane bei der Bemessung und Erhebung der Realsteuern;

2. des Bundesbetriebs-Abgabengesetzes, B. G. Bl. Nr. 126 aus 1922;

3. des Bundesgesetzes vom 3. März 1922, B. G. Bl. Nr. 127, betreffend die Beitragsleistung des Bundes für Verzinsung und Tilgung von auf fremde Währung lautenden, gegen Ausgabe von Teilschuldverschreibungen aufgenommenen Anleihen der Länder und Gemeinden.

Zus

A.

Abgabenteilungsgesetz.

I. Abgaben.

Ausschließliche Bundesabgaben.

§ 1. Als ausschließliche Bundesabgaben (§ 2 des Finanz-Verfassungsgesetzes) werden folgende in

* Im Zeitpunkt der Erlassung dieser Verordnung überholte Bestimmungen sind durch Kleindruck kenntlich gemacht.

Geltung stehende Abgaben erklärt: Die Ein- und Ausfuhrzölle samt den im Zollverfahren auflaufenden Kosten und Gebühren, die neben den Zöllen erhobenen Monopolsabgaben, ferner die mit den Zöllen erhobenen inneren Steuern und Steuerausgleichs, insoweit sie nicht nach § 2 gemeinschaftliche Abgaben sind; die Ausfuhrabgaben mit Ausschluß jener auf Holz; die einmalige große Vermögensabgabe, die Vermögenssteuer, die im Abzugswege erhobene Rentensteuer, die Lantienabgabe; die bundesgesetzlich geregelten Stempel- und Rechtsgebühren und Taxen mit Ausnahme der in den §§ 2 und 5 genannten Abgaben, ferner die Patentgebühren, die Verwahrungsgebühren, der Spielfartenstempel, die Eisenbahnverkehrssteuern (Fahrkartensteuer, Frachtsteuer, Gepäcksteuer) mit Ausnahme jener vom Verkehr auf Kleinbahnen, soweit er von der Bundesabgabe befreit ist, die Effekten- und Valutenumsatzsteuer; die Pünzierungsgebühren; die Zudersteuer, die Eßigfäuresteuer, die Verbrauchsabgabe für künstliche Süßstoffe, die Zündmittelsteuer, die Monopole; die Börsebesuchsabgabe, die Maßen- und Freischurfgeldern (Maßen- und Freischurfgeldern) vom 7. April 1922, B. G. Bl. Nr. 212). Überdies sind vom 1. April 1923 an die Bankenumsatzsteuer und vom 1. April 1924 an die Bezugsrechtsteuer und die Syndikatsteuer ausschließliche Bundesabgaben.

Gemeinschaftliche Abgaben.

§ 2. (1) Die folgenden Abgaben sind gemeinschaftliche Abgaben (§ 3, lit. a, des Finanz-Verfassungsgesetzes):

1. die Einkommensteuer, die nach Befenntnissen veranlagte Rentensteuer, die Körperschaftsteuer, die allgemeine Erwerbsteuer und die Erwerbsteuer von Haufier- und Wandergewerben;

2. die Branntweinabgabe, die Biersteuer und die Weinsteuer;

3. die Schaumweinsteuer;

4. die Immobilialgebühren und das Gebührenäquivalent vom unbeweglichen Vermögen;

5. das Gebührenäquivalent vom beweglichen Vermögen;

6. die Holzaustrabgabe;

7. die Erbgebühren;

8. die Warenumsatzsteuer;

9. die Benzinsteuern und Kraftwagenabgabe.

(2) Der Ertrag der in Absatz 1 angeführten Abgaben wird in den Jahren 1931 bis einschließlich 1935 verteilt, wie folgt:

jener der unter Z. 1 angeführten Abgaben zwischen dem Bund und den Ländern je zur Hälfte; jener der unter Z. 2 angeführten Abgaben zwischen dem Bund und den Ländern im Verhältnis von 70 zu 30 vom Hundert;

jener der Schaumweinsteuer (Z. 3) zwischen dem Bund und den Ländern im Verhältnis von 20 zu 80 vom Hundert;

jener der unter Z. 4 und 5 angeführten Abgaben zwischen dem Bund und den Ländern im Verhältnis von 20 zu 80 vom Hundert;

jener der Holzausfuhrabgabe (Z. 6) zwischen dem Bund und den Ländern im Verhältnis von $62\frac{2}{3}$ zu $37\frac{1}{3}$ vom Hundert;

bei den Erbgebühren (Z. 7) erfolgt die Verteilung des Zuschlages nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 98;

die Warenumsatzsteuer (Z. 8) wird nach folgenden Bestimmungen verteilt: Im Fall der Mitwirkung von Gemeinden bei der Veranlagung und Einhebung der Warenumsatzsteuer wird ihnen in jedem Kalenderjahr am Ertrag der von ihnen abgeführten Steuer nach Abzug der Rückvergütungen ein Anteil gewährt, der a) bei der allgemeinen Warenumsatzsteuer 15 vom Hundert, b) bei der erhöhten Warenumsatzsteuer 40 vom Hundert ausmacht. Der nach Abzug dieser Gemeindeanteile verbleibende Ertrag der Warenumsatzsteuer wird zwischen dem Bund und den Ländern im Verhältnis von 60 zu 40 vom Hundert verteilt;

bei der Benzinsteuer und Kraftwagenabgabe (Z. 9) zwischen dem Bund und den Ländern im Verhältnis von 20 zu 80 vom Hundert.

Der Verteilung unterliegt der Ertrag dieser Bundesabgaben einschließlich der Bundeszuschläge nach Abzug der Rückvergütungen. Vom Ertrag aller gemeinschaftlichen Abgaben mit Ausschluß der Erbgebühren und der Benzinsteuer und Kraftwagenabgabe wird vor Durchführung der Ertragsverteilung für den Bund ein Betrag in einer derartigen Höhe ausgeschieden (Bundespräzipium), daß dem Bund um 40 Millionen Schilling mehr zufallen, als sich bei Anwendung der Verteilungsgrundsätze auf den Gesamtertrag aller gemeinschaftlichen Abgaben mit Ausschluß der Erbgebühren und der Benzinsteuer und Kraftwagenabgabe ergäbe. Die für den Bund vorweg abzuziehenden Beträge sind verhältnismäßig auf alle in Betracht kommenden Steuergattungen aufzuteilen.

(3) Für die Aufteilung der den Ländern nach Absatz 2 zu überlassenden Teilerträge gilt folgendes:

1. Bei den direkten Steuern ist der Ort der Vorschreibung der betreffenden Steuer entscheidend; die im Abzugsweg eingehobene Einkommensteuer wird mit der sich aus dem folgenden Satz ergebenden Ausnahme auf die Länder im Verhältnis der in ihnen zur Abfuhr gefangenen Steuerbeträge verteilt; die Anteile der einzelnen Gemeinden bestimmen sich nach der Kopfzahl der in ihnen wohnhaften Abzugseinkommensteuerpflichtigen. Der Ertragsanteil der

Länder und Gemeinden an der von den Dienstbezügen, Ruhe- und Versorgungsgenüssen von Bundesangestellten und Bundesbahnangestellten zum Abzug gelangten Einkommensteuer wird auf die Länder und Gemeinden nach der Kopfzahl der in ihnen wohnhaften Steuerpflichtigen verteilt, von deren Dienstbezügen, Ruhe- und Versorgungsgenüssen diese Steuer abgezogen worden ist. Von dem nach Abzug des Bundespräzipiums (Absatz 2) verbleibenden Ertragsanteil Wiens werden 8 vom Hundert bei der nach Befenntnissen veranlagten Einkommensteuer und 4 vom Hundert bei der Körperschaftsteuer ausgeschieden und zur einen Hälfte Niederösterreich überwiesen, zur anderen auf die Länder mit Ausschluß Wiens und Niederösterreichs im Verhältnis ihrer Ertragsanteile an jeder dieser beiden Abgaben aufgeteilt.

2. Bei der Brauntweinabgabe, der Biersteuer und der Weinsteuer ist zur Hälfte die Bevölkerungszahl nach der letzten Volkszählung entscheidend. Aus der zweiten Hälfte wird zunächst für Wien ein Betrag ausgeschieden, der seinem Anteil an der nach der Bevölkerungszahl aufgeteilten Hälfte entspricht, der Rest nach Maßgabe einer vervielfachten Bevölkerungszahl (abgestufter Bevölkerungsschlüssel) aufgeteilt, die in folgender Weise ermittelt wird: Die Bevölkerungszahl wird nach Größengruppen der Ortsgemeinden gegliedert; jene der Gemeinden mit bis einschließlich 500 Einwohnern wird mit der Zahl 20, jene der Gemeinden mit über 500 bis einschließlich 2000 Einwohnern mit der Zahl 25, jene der Gemeinden mit über 2000 bis einschließlich 5000 Einwohnern mit der Zahl 30, jene der Gemeinden mit über 5000 bis einschließlich 10.000 Einwohnern mit der Zahl 40, jene der Gemeinden mit über 10.000 bis einschließlich 20.000 Einwohnern mit der Zahl 50, jene der Gemeinden mit über 20.000 bis einschließlich 50.000 Einwohnern und der Statutarstädte mit einer geringeren Einwohnerzahl mit der Zahl 60, schließlich jene der Gemeinden mit über 50.000 Einwohnern mit der Zahl 70 vervielfacht; die Ländersummen der so vervielfachten Bevölkerung ergeben die Verhältniszahlen für diese Aufteilung.

3. Bei der Schaumweinsteuer erfolgt die Aufteilung nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel (Z. 2) mit der Änderung, daß sich der Anteil lediglich nach der vervielfachten Einwohnerzahl der Ortsgemeinden mit über 10.000 Einwohnern bestimmt.

4. Bei den Immobilienabgaben und dem Gebührenaquivalent vom unbeweglichen Vermögen ist das Verhältnis der Vorschreibung entscheidend.

5. Beim Gebührenaquivalent vom beweglichen Vermögen ist der Sitz der äquivalentpflichtigen Gesellschaft oder Korporation entscheidend.

6. Bei der Holzausfuhrabgabe werden 4 vom Hundert ihres Gesamtertrages zugunsten Wiens ausgeschieden, $33\frac{1}{3}$ vom Hundert des Gesamtertrages

werden auf die anderen Länder, insoweit zwischen der Bundesfinanzverwaltung und den Landesregierungen dieser Länder nichts anderes vereinbart wird, im Verhältnis der nutzbaren Waldfläche aufgeteilt.

7. Die Verteilung des Erbgebühreuzuschlages erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 98.

8. Bei der Warenumsatzsteuer erfolgt die Aufteilung nach den Bestimmungen der Z. 2.

9. Die Aufteilung der Ertragsanteile an der Benzinsteuer und Kraftwagenabgabe erfolgt in folgender Weise: Zunächst wird für Niederösterreich ein Vorzugsanteil von 10 vom Hundert der Ertragsanteile ausgeteilt. Die restlichen Ertragsanteile werden auf alle Länder zur Hälfte im Verhältnis der Gebietsfläche, je zu einem Sechstel im Verhältnis der Länge der für Kraftfahrzeuge benützbaren öffentlichen Verkehrswege mit Ausnahme der Bundesstraßen, der Bevölkerungszahl und des Aufkommens an Kraftwagenabgabe (Abschnitt II des Gesetzes vom 28. Jänner 1931, B. G. Bl. Nr. 45) aufgeteilt.

(4) Die Länder sind verpflichtet, von den ihnen zufließenden Teilerträgen an den gemeinschaftlichen Abgaben Ertragsanteile an die Gemeinden in folgendem Umfang weiterzuüberweisen. Die Überweisung erfolgt unmittelbar durch Bundesorgane und beträgt je die Hälfte des Ertragsanteiles an den direkten Steuern mit Ausnahme der aus den Ertragsanteilen Wiens an der nach Befehnten veranlagten Einkommensteuer und Körperschaftsteuer ausgeschiedenen Beträge (Absatz 3, Z. 1), an den Immobiliargebühren und dem Gebührenäquivalent, der Warenumsatzsteuer, der Branntweinabgabe, der Weinsteuer und der Biersteuer. Der Ertragsanteil an der Schaumweinsteuer ist zur Gänze an die Gemeinden weiterzuüberweisen. Die Aufteilung auf die Gemeinden (bei den in Absatz 3, Z. 2 und 8, angeführten Abgaben auf die Gemeinden außer Wien) erfolgt in folgender Weise:

1. Bei den in Absatz 3, Z. 1, angeführten Abgaben mit Ausnahme der Abzugseinkommensteuer nach den gleichen Grundsätzen wie die Aufteilung auf die Länder, bei der Abzugseinkommensteuer nach den dort enthaltenen Vorschriften.

2. Bei den in Absatz 3, Z. 2 und 8, angeführten Abgaben nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel.

3. Bei den in Absatz 3, Z. 3, 4 und 5, angeführten Abgaben nach den gleichen Grundsätzen wie die Aufteilung auf die Länder.

(5) In den Jahren 1931 bis einschließlich 1935 werden aus dem Gesamtbetrag der Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Abgaben, die Wien als Land zukommen, 6,5 Millionen Schilling in monatlich gleichen Teilbeträgen ausgeschiedenen und den Ertragsanteilen der anderen Länder an den gemeinschaft-

lichen Abgaben zugeschlagen. Die Aufteilung auf diese Länder erfolgt mit folgenden Anteilen:

Niederösterreich	35'84	vom Hundert
Oberösterreich	16'30	" "
Salzburg	4'54	" "
Steiermark	18'47	" "
Kärnten	8'73	" "
Tirol	6'14	" "
Vorarlberg	3'15	" "
Burgenland	6'83	" "

(6) Soweit der Reinertrag einer Verbrauchsabgabe von 3 S 80 g vom Hektoliter Bier in Wien in einem der Jahre 1931 bis einschließlich 1935 rechnermäßig einen 6,5 Millionen Schilling übersteigenden Abgabenertrag ergibt, werden die aus den Ertragsanteilen Wiens auszuschiedenden und den Ertragsanteilen der anderen Länder zuzuschlagenden Beträge verhältnismäßig erhöht. Als Reinertrag der Verbrauchsabgabe gilt der Rohertrag nach Abzug der Rückvergütungen und der nach Abschnitt II, Artikel IV, Absatz 3, und Artikel V, Absatz 1, des Gesetzes vom 25. November 1926, B. G. Bl. Nr. 340 (5. Abgabenteilungs-Novelle), gebührenden Entschädigungen von 0,5 vom Hundert und 2 vom Hundert des eingehobenen Abgabebetrag.

(7) (Verfassungsbestimmung.) Wenn in einem Lande Bezirksverbände (Bezirke) bestehen, welche Aufgaben besorgen, die anderweitig das Land oder die Ortsgemeinden erfüllen, so bestimmt die Landesgesetzgebung, ob und welcher Teil der Anteile des Landes oder der Ortsgemeinden an den direkten Bundessteuern den Bezirksverbänden (Bezirken) zu überlassen ist. Die Landesgesetzgebung kann ferner bestimmen, daß die den Ortsgemeinden nach diesem Gesetze zukommenden Teilerträge an gemeinschaftlichen Abgaben bis zum Höchstmaß von 50 vom Hundert des Anteiles jeder einzelnen Ortsgemeinde dem Land oder Bezirksverbänden (Bezirken) zuzuweisen oder in einem Fonds (Gemeindeausgleichsfonds) anzusammeln sind, aus dem notleidenden Gemeinden besondere Beiträge gewährt werden können. Diese Verwendungsarten können auch nebeneinander eintreten. Die Landesgesetzgebung hat die Organe zu bestimmen, die zur Verwaltung des Gemeindeausgleichsfonds berufen sind; sie kann hierbei diese Verwaltung der Landesregierung vorbehalten oder Bezirksverbänden (Bezirken) oder Zweckverbänden von Gemeinden übertragen. Die Landesgesetzgebung hat ferner die Voraussetzungen einer solchen Einziehung von Gemeindeertragsanteilen sowie der Gewährung besonderer Beiträge genau zu bezeichnen. Landesgesetze, welche die in diesem Absatz mit Ausschluß des ersten Satzes geregelten Angelegenheiten betreffen, können nur bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder des Landtages und mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschloffen werden.

(8) Der Bundesminister für Finanzen hat den Ländern (Gemeinden) auf die ihnen nach den Bestimmungen dieses Paragraphen gebührenden Anteile an den Erträgen der gemeinschaftlichen Abgaben, vorbehaltlich der endgültigen Abrechnung, im vorhinein monatlich Vorschüsse in angemessener Höhe zu gewähren. Diese Vorschüsse sind in der Regel nach den Eingängen des zweitvorhergehenden Monats zu bemessen. Die Ausschcheidung zugunsten des Bundes (Absatz 2) ist auf das ganze Jahr in möglichst gleichen Beträgen zu verteilen. Die Finanzlandesbehörden sind verpflichtet, den Ländern (Gemeinden) über deren Verlangen Aufschlüsse über die Art und die voraussichtlichen Ergebnisse der Ermittlung ihrer Anteile an den gemeinschaftlichen Abgaben entweder selbst zu erteilen oder durch die Steuerämter erteilen zu lassen.

§ 3. (1) Getränkeabgaben von Branntwein, Bier, Wein (Most) und Schaumwein dürfen von den Ländern (Gemeinden) nicht erhoben werden. Dieses Verbot gilt für die Zeit vom Inkrafttreten zu erlassender Landesgesetze bis zum 31. Dezember 1935 mit der Einschränkung, daß während dieses Zeitraumes die Länder berechtigt sind, Verbrauchsabgaben auf Bier nach Maßgabe der gemäß § 6, Absatz 2, lit. b, des Finanz-Verfassungsgesetzes bundesgesetzlich festgesetzten Grundsätze einzuhellen. *)

(2) Ferner dürfen von den Ländern (Gemeinden) keinerlei Abgaben von Holz erhoben und von ihnen keine Anordnungen über den Verkehr mit Holz erlassen werden, die von den Anordnungen des Bundes abweichen.

(3) Vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes vom 28. Jänner 1931, B. G. Bl. Nr. 45**), dürfen Kraftwagenabgaben der Länder und Gemeinden nicht mehr erhoben werden. § 3, Absatz 3, des Gesetzes vom 30. Juli 1925, B. G. Bl. Nr. 288, und § 7, Absatz 2, des Bundesgesetzes vom 8. Juli 1921, B. G. Bl. Nr. 387, treten mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

(4) Die Ertragsanteile an der Benzinsteuer und Kraftwagenabgabe kommen nur den Ländern zu, in denen a) keine Abgaben vom Verkehr auf Kraftwagenlinien sowie für die Aufstellung und das Anhalten von Kraftwagen, b) keine Straßen-, Wege-, Brücken- und Pflastermatten für die Benützung öffentlicher Verkehrswege durch Kraftfahrzeuge, c) keine Abgaben oder Beiträge irgendwelcher Art (Straßenhaltungsbeträge) für die zeitweise oder

dauernd über das gewöhnliche Ausmaß hinausgehende Benützung öffentlicher Verkehrswege durch Kraftfahrzeuge eingehoben werden.

(5) Ertragsanteile, welche wegen Nichterfüllung einer der im Absatz 4 angeführten Bedingungen nicht flüssiggemacht werden, verfallen zugunsten des Bundes. Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, von der Erfüllung der im Absatz 4 unter Buchstabe b angeführten Bedingung insoweit Ausnahmen zuzulassen, als es sich um die Bemantung von über die Grenze des Bundesgebietes führenden Brücken oder um die Bemantung von Bergstraßen handelt, die nicht Straßen eines öffentlichen Verkehrs sind und nicht vorwiegend der Verbindung mit ganzjährig bewohnten Siedlungen, sondern der Zugänglichmachung von Naturschönheiten (Ausichtspunkten u. dgl.) für den Kraftwagenverkehr dienen, wenn deren Herstellung und Erhaltung im Verhältnis zu ihrer Länge und der Dauer ihrer jährlichen Benützbarkeit außerordentliche Kosten verursacht.

(6) Wenn sich auf Grund der in § 2, Absatz 3, Z. 9, geregelten Aufteilung für ein Land, in welchem den in Absatz 4 vorgesehenen Bedingungen entsprochen wird, in einem der Kalenderjahre 1931 bis einschließlich 1935 nicht ein Anteil am Erträgnis der Benzinsteuer und Kraftwagenabgabe zusammen in der Höhe des Ertrages des Kalenderjahres 1929 aus der Landeskraftwagenabgabe, gleichartigen Gemeindeabgaben und den in Absatz 4 angeführten Abgaben und Beiträgen ergibt, wird der Anteil des Landes auf diesen Betrag aus Bundesmitteln ergänzt. Für das Kalenderjahr 1931 ist die allfällige Ergänzungszahlung in jenem Ausmaß zu leisten, in welchem der auf die ersten zwölf Monate nach dem Inkrafttreten der Benzinsteuer und Kraftwagenabgabe entfallende Anteil am Erträgnis dieser Abgaben hinter dem einem Land gewährleisteten Mindestbetrag zurückbleibt. Hierbei sind die im Kalenderjahre 1931 bis zum Inkrafttreten der Benzinsteuer und Kraftwagenabgabe erhobenen Beträge an Landeskraftwagenabgaben, gleichartigen Gemeindeabgaben und in Absatz 4 angeführten Abgaben und Beiträgen auf die Ergänzungszahlung anzurechnen.

(7) Das Land Wien erhält, wenn die Benzinsteuer und Kraftwagenabgabe zusammen in einem der Kalenderjahre 1932 bis einschließlich 1935 einen Mehrertrag gegenüber dem Ertrag in den ersten zwölf Monaten ihres Bestandes ergeben, in jedem dieser Kalenderjahre, in dem obige Voraussetzung zutrifft, anstatt der sich aus Absatz 6 ergebenden Ergänzungszahlung einen Betrag aus Bundesmitteln im Ausmaß der dem Land Wien nach den Bestimmungen des Absatzes 6 für das Jahr 1931 gebührenden Ergänzungszahlung.

§ 4. Zur Erzielung eines Lastenausgleiches zwischen Wien und den anderen Ländern werden

*) Diese Grundsätze sind in Abschnitt II der Fünften Abgabenteilungsnovelle (Bundesgesetz vom 25. November 1926, B. G. Bl. Nr. 340) in der durch Artikel III der Sechsten Abgabenteilungsnovelle (Bundesgesetz vom 20. Dezember 1928, B. G. Bl. Nr. 358) ergänzten Fassung geregelt worden und unter B, Z. 2, abgedruckt.

**) 1. Mai 1931.

aus dem Gesamtbetrag der Wien als Land nach § 2 unter Berücksichtigung der dort geregelten Aufschlüssen zukommenden Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Abgaben mit Ausnahme der Benzinsteuer und Kraftwagenabgabe 16'547 vom Hundert ausgeschlossen und je zur Hälfte auf die Länder mit Ausschluß Wiens im Verhältnis ihrer Bevölkerungszahl und auf die Gemeinden mit Ausschluß Wiens nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel aufgeteilt.

Zuschlagsabgaben.

§ 5. (1) Zuschlagsabgaben (§ 3, lit. b, des Finanz-Verfassungsgesetzes) sind: die Immobiliensteuern, das Gebührenäquivalent und die Gebühren von Totalisator- und Buchmacherwetten.

(2) Für das Jahr 1922 können auch noch Landes(Gemeinde)-zuschläge in der bisherigen Art zur allgemeinen Erwerbsteuer, zur Grundsteuer von Haus- und Wandergewerben, zur Grund-, Haus-, Hauszinssteuer und zur fünfprozentigen Steuer ausgeschrieben werden.

(3) Vom 1. Jänner 1922 an dürfen Zuschläge der Länder (Gemeinden) zu anderen als den im Absatz 1 und 2 bezeichneten Bundesabgaben, vom 1. Jänner 1923 an zu anderen als den im Absatz 1 bezeichneten Bundesabgaben nicht ausgeschrieben werden.

Ausschließliche Landes(Gemeinde)abgaben.

§ 6. Die Grund-, Hausklassen-, Hauszinssteuer und die fünfprozentige Steuer werden vom 1. Jänner 1923 an zu ausschließlichen Landes(Gemeinde)abgaben erklärt. Die landesgesetzliche Regelung hat auf Grund eines die Grundzüge regelnden Bundesgesetzes zu erfolgen, für welches die Bestimmungen der Artikel 12 und 15 des Bundes-Verfassungsgesetzes über Grundgesetz- und Ausführungsgesetzgebung Anwendung finden. Das Bundesgesetz*) wird insbesondere den Gegenstand der Abgabe und die Mindestgrenze der Steuerbelastung zu bestimmen haben, unter der die Landesgesetzgebung nicht zurückbleiben darf; der Landesgesetzgebung wird die Bestimmung vorzubehalten sein, inwieweit zu diesen Steuern Zuschläge der Gemeinden eingehoben werden dürfen oder inwieweit der Ertrag der Steuern zwischen Land und Gemeinden geteilt wird.

§ 7. (1) Alle die ausschließlichen Landes(Gemeinde)abgaben regelnden Gesetze bleiben, soweit sie nicht mit dem Finanz-Verfassungsgezetze oder mit diesem Gesetze in Widerspruch stehen, in Geltung.

(2) § 2 des Gesetzes vom 10. November 1921, B. G. Bl. Nr. 646, über einige Bestimmungen zur vorläufigen Ordnung des finanziellen Verhältnisses zwischen Bund, Ländern und Gemeinden, womit die Fleischsteuer und Linienverzehrungssteuer als Bundesabgaben aufgehoben werden, bleibt unberührt.

*) Diese Regelung ist durch das Wiederaufbaugesetz (Abschnitt C, Artikel I und II) für die Jahre 1923 und 1924 erfolgt.

(3) Die Ortsgemeinden können durch Beschluß der Gemeindevertretung vorbehaltlich weitergehender Ermächtigung durch die Landesgesetzgebung folgende Abgaben ausüben:

- a) Abgaben auf den Verbrauch der in § 7 der II. Getränkeverordnung vom 19. Dezember 1922, B. G. Bl. Nr. 902, genannten Flüssigkeiten (Sodawasser u. dgl.) bis zum Ausmaß der dort angeführten Steuerfüße;
- b) Lustbarkeitsabgaben, die in Hundertteilen vom Eintrittsgeld erhoben werden, bis zum Ausmaß von 20 vom Hundert des Eintrittsgeldes mit Einschluß der Abgabe;
- c) ohne Rücksicht auf ihre Höhe: Abgaben für das Halten von Jagdhunden und anderen Hunden, soweit diese letzteren nicht als Wachhunde oder in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, für das Halten von Rennpferden und anderen Pferden, soweit diese letzteren nicht in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, sowie für das Halten von Luxuskarren aller Art;
- d) alle Gebühren für Gemeindevorrichtungen und Anlagen mit Ausnahme der Weg- und Brückenbauten.

II. Überweisung an die Länder aus dem Valutagewinne bei der Holzausfuhr.

§ 8. Der Bund überweist vom Jahre 1921 an auf die Dauer seiner Beteiligung am Valutagewinne bei der Holzausfuhr den Ländern, mit Ausschluß der Bundeshauptstadt Wien, ein Drittel, der Bundeshauptstadt Wien 4 vom Hundert seines Anteiles. Die Aufteilung auf die einzelnen Länder erfolgt, insofern zwischen der Bundesfinanzverwaltung und sämtlichen Ländern nichts anderes vereinbart wird, im Verhältnis der nutzbaren Waldbäche.

§ 9. (1) Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, den Ländern und der Bundeshauptstadt Wien auf die sich nach § 8 ergebenden Überweisungen, vorbehaltlich der endgültigen Abrechnung, monatlich Vorschüsse in jenem Ausmaße im nachhinein flüssigzumachen, das sich aus der für den betreffenden Monat durchgeführten vorläufigen Abrechnung ergeben hat.

(2) Zu die sich aus § 8 ergebenden Überweisungen werden alle für die Jahre 1921 und 1922 flüssiggemachten Überweisungen aus dem bei der Holzausfuhr erzielten Valutagewinne eingerechnet.

§ 10. (1) Wenn ein Land eine Abgabe von Holz erhebt, die nicht nur den Verbrauch von Holz im Land belastet, oder Anordnungen über den Verkehr mit Holz erläßt, die von den Anordnungen des Bundes abweichen, so verfällt der Anteil des Landes für die Dauer der Einhebung der erwähnten Abgabe oder der Geltung der erwähnten Vorschriften zugunsten des Bundes.

(2) Wenn eine Gemeinde eine Abgabe von Holz erhebt, die nicht nur den Verbrauch von Holz in der Gemeinde belastet, so verfallen die in diesem Gesetz geregelten Ertragsanteile der Gemeinde an den gemeinschaftlichen Abgaben (§§ 2 und 3) für die Dauer der Einhebung der erwähnten Abgabe zugunsten des Bundes.

(3) Die Bestimmungen dieses Abschnittes II über die Überweisung an die Länder aus dem Valutagewinne bei der Holzausfuhr treten mit 15. März 1922 außer Kraft.

III. Beteiligung des Bundes an den Personalausgaben der Länder (Gemeinden).

§ 11. (1) Der Bund leistet den Ländern und Gemeinden, die die Dienstbezüge ihrer Angestellten sowie der Lehrerschaft an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen in ihrem Verwaltungsgebiete ganz oder teilweise den Bezügen der Bundesangestellten gleichen, zu dem Erfordernis, das sich aus der Leistung dieser Bezüge ergibt, einen Beitrag nach den folgenden Bestimmungen. Die Angleichung ist nicht erforderlich und die Vertragsleistung findet nicht statt hinsichtlich der Bezüge der Angestellten in Betrieben und Einrichtungen erwerbswirtschaftlicher Natur sowie hinsichtlich jener Angestellten, deren Bezüge einen Teil des Aufwandes einer öffentlichen Heil- und Pflegeanstalt im Sinne des Gesetzes vom 15. Juli 1920, B. G. Bl. Nr. 327, bilden.

(2) Das Ausmaß des Beitrages ist für die Angestellten der im Absatz 1 bezeichneten Art, mit Ausnahme der Lehrerhaft an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen, für die Länder, mit Ausnahme von Wien, die Landeshauptstädte, die Städte mit eigenem Statut und alle anderen Gemeinden mit wenigstens 20.000 Einwohnern die Hälfte, für andere Gemeinden mit weniger als 20.000, aber wenigstens 10.000 Einwohnern 45 vom Hundert, für andere Gemeinden mit weniger als 10.000, aber wenigstens 5000 Einwohnern 40 vom Hundert des Gesamtaufwandes für die in Absatz 1 angeführten Bezüge; für die Bundeshauptstadt Wien 70 vom Hundert des Aufwandes für die Dienstbezüge der in Absatz 1 bezeichneten Art. Eine besondere Entschädigung der Bundeshauptstadt Wien aus Bundesmitteln für den auf Wien entfallenden Teil der Kosten der früheren niederösterreichischen Landesregierung findet nicht statt. Die Beitragsleistung erfolgt in diesem Ausmaße für die Länder und Landeshauptstädte vom Jahre 1921, für die übrigen Gemeinden vom Jahre 1922 an.

(3) Auch anderen Gemeinden als den in Absatz 2 angeführten kann unter den in Absatz 1 genannten Voraussetzungen, sofern sie durch einen in seinem Umfange notwendigen, ihre Leistungsfähigkeit übersteigenden Personalaufwand unerschäftismäßig belastet sind, vom Jahre 1922 an ein Beitrag aus Bundesmitteln im Ausmaße von höchstens 35 vom Hundert des Erfordernisses gewährt werden. Zu diesem Zwecke wird für jedes Land ein Beitrag bereitgestellt, dessen Höhe auf folgende Weise bestimmt wird: Für jedes Tausend der Einwohnerzahl der Gemeinden mit weniger als 5000 Einwohnern wird ein Betrag von 100.000 K bereitgestellt, der sich bei einer Veränderung der Bezüge der Bundesangestellten gegenüber deren Bezügen im Jänner 1922 mit Wirkung vom Zeitpunkt dieser Veränderung verhältnismäßig erhöht oder vermindert. Die Gewährung von derartigen Beiträgen erfolgt durch das Bundesministerium für Finanzen auf Antrag der Landesregierung jenes Landes, in welchem die betreffende Gemeinde gelegen ist. Ein bei Jahreschluss etwa verbleibender Rest des bereitgestellten Betrages verbleibt dem Lande.

(4) Das Ausmaß des Beitrages des Bundes für die Dienstbezüge der Lehrerhaft an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen beträgt 50 vom Hundert des Gesamtaufwandes für diese Bezüge. Die Beitragsleistung erfolgt in diesem Ausmaße vom Jahre 1921 an. Für die Zeit vom 1. Jänner 1921 bis 31. März 1922 beträgt in Wien der Beitrag 70 vom Hundert der Bezüge.

(5) Die in den Absätzen 2 und 4 angeführten Hundertsätze der Beiträge und der nach Absatz 3 zur Verfügung zu stellende Betrag vermindern sich vom Jahre 1923 anfangen jährlich um je ein Fünftel*) ihres dazwischen geregelten Ausmaßes. Mit Ablauf des Jahres 1926*) endet somit jede Beitragsleistung des Bundes zum Personalaufwand; mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die Bestimmung des vorletzten Satzes des Absatzes 2 außer Kraft.

(6) Bleiben die Bezüge der in Absatz 1 angeführten Personen hinter jene der Bundesangestellten zurück, so vermindert sich der Bundesbeitrag verhältnismäßig; übersteigen aber die Bezüge der in Absatz 1 angeführten Personen jene der Bundesangestellten, so wird keinerlei Bundesbeitrag geleistet.

(7) Die Gewährung der Beiträge ist an folgende Bedingungen geknüpft:

- a) Das Land (die Gemeinde) darf die Anstellung, Verwendung und die Einziehung seiner Angestellten in die Besoldungsgruppen nicht in einer Weise regeln, die diese Angestellten wesentlich günstiger stellt als die Bundesangestellten gleicher Vorbildung und Verwendung;
- b) daß sich der Aufwand für die im aktiven Dienste befindlichen Angestellten des Landes (der Gemeinden) innerhalb der durch unabwiesliche Bedürfnisse der Verwaltung und des Unterrichtes bestimmten Grenzen hält, beziehungsweise soweit er diese Grenzen übersteigt, durch Abbau angemessen vermindert wird. Die Beiträge werden ferner
- c) vom 1. Juli 1922 an nur jenen Ländern und den Gemeinden in jenen Ländern gewährt, in denen durch Landesgesetz eine sogenannte Fürsorgeabgabe (Abgabe von den ausbezahlten Gehalts- und Lohnbezügen) für Landeszwede im Ausmaße von wenigstens 4 vom Hundert eingehoben und ein Teilertrag dieser Abgabe den Gemeinden weiterüberwiesen wird. Durch ein solches Abgabengesetz dürfen überdies die Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe verhältnismäßig nicht günstiger gestellt werden als die unter annähernd ähnlichen Bedingungen wirtschaftenden Inhaber gewerblicher Betriebe.

(8) Zur Prüfung, ob die Länder (Gemeinden) die in Absatz 7, lit. a und b, gesetzten Bedingungen erfüllen, wird eine Kommission (Länder- und Gemeindefinanzkommission) eingesetzt. Diese besteht unter dem Vorsitz des Bundesministers für Finanzen oder eines von ihm bestellten Stellvertreters aus 10 Mitgliedern, von denen 3 vom Nationalrat und 2 vom Bundesrat gewählt und 5 vom Bundesminister für Finanzen aus dem Kreise von Sachverständigen ernannt werden. Diese Kommission ist befugt, alle notwendigen Auskünfte von den Ländern (Gemeinden) zu verlangen. Sie kann an die Länder und Gemeinden die Aufforderung richten, innerhalb einer zu stellenden Frist ihre Verwaltungsorganisation den Bestimmungen des Absatzes 7, lit. a und b, anzupassen. Wird dieser Aufforderung nicht entsprochen, so hat der Bundesminister für Finanzen mit Beginn des zweifolgenden

Monates die Beitragsleistung zum Personalaufwand einzustellen. Aber Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Bundesministerium für Finanzen und einem Lande (einer Gemeinde) über die Erfüllung der im Absatz 7, lit. a und b, aufgestellten Bedingungen entscheidet dieselbe Kommission.

§ 12. Der Bund leistet den Ländern und Landeshauptstädten vom Jahre 1921 an einen Beitrag im Ausmaße der Hälfte der Ruhe- und Versorgungsgehälter für ihre Angestellten sowie die Lehrerhaft an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen und deren Hinterbliebenen. § 11, Absatz 1 und 5 bis 8, findet sinngemäße Anwendung.

§ 13. (1) Der Bundesminister für Finanzen hat auf die sich nach §§ 11 und 12 ergebenden Beiträge, vorbehaltlich der endgültigen Abrechnung, monatlich Vorschüsse zu gewähren, deren Ausmaß nach dem jeweils in Geltung stehenden Vorschriften über die Dienstbezüge, Ruhe- und Versorgungsgehälter bestimmt wird.

(2) Die den Ländern und Landeshauptstädten in den Jahren 1921 und 1922 flüssiggemachten Vorschüsse auf Bundesbeiträge zum Personalaufwand werden in die Beiträge nach §§ 11 und 12 eingerechnet. Die Rückzahlung der anderen Gemeinden im Jahre 1921 zur teilweisen Befreiung des Personalaufwandes unverzinslich flüssiggemachten Darlehen wird diesen Gemeinden erlassen.

IV. Übernahme der Kosten der Gendarmeriebequartierung auf den Bund.

§ 14. Der bisher von den Ländern getragene Aufwand für die Kosten der bleibenden Gendarmeriebequartierung wird vom 1. Jänner 1922 an auf den Bund übernommen. Damit sind die mit § 51 des Gesetzes vom 26. Februar 1876, R. G. Bl. Nr. 19, aufrechterhaltenen kaiserlichen Entschliefungen vom 25. Juli 1851 und vom 10. Jänner 1859 (verlautbart mit den Erlassen des Ministeriums des Innern vom 1. August 1851, Z. 16970, und vom 25. Jänner 1859, Z. 916) aufgehoben.

V.

§ 15. (1) Die Länder sind verpflichtet, den bisher aus Bundesmitteln bestrittenen Sachaufwand der Behörden der politischen Verwaltung in den Ländern einschließlich der bei diesen Behörden vereinigten besonderen Verwaltungszweige (bau- und forsttechnischer Dienst, Gesundheitsdienst, Veterinärndienst, Archiv- und Bibliotheksdienst, Rechnungsdienst) und der Agrarbehörden zu bestreiten sowie für den Bund die Auszahlung der Dienstbezüge der bei den angeführten Behörden in Verwendung stehenden Bundesangestellten aus Landesmitteln zu vollziehen. Sie erhalten zur Tragung dieser Kosten und zu dem Zweck, Stützen zur Vermeidung von Störungen des Gleichgewichtes in ihren Haushaltungen zu gewinnen, einen Beitrag (§ 10 des Finanzverfassungsgesetzes) aus dem Bundespräzipium (§ 2, Absatz 2, dieses Gesetzes), der vom 1. Jänner 1928 an mit ganzjährig 26,5 Millionen Schilling festgesetzt und im Verhältnis der sich aus der Bestreitung des Aufwandes für die politische Verwaltung unter Berücksichtigung eines Normalstandes ergebenden Kosten auf die Länder verteilt wird. Welcher Anteil demnach auf die einzelnen Länder entfällt, wird von der Bundesregierung festgestellt.

(2) Der Aufwand für die Ruhe- und Versorgungsgehälter der angeführten Bundesangestellten ist vom Bund und von den Ländern im Verhältnis der von diesen Bundesangestellten vor und nach dem

*) Diese Bestimmung wurde durch Abschnitt C, Artikel IV, § 2. des Wiederanfassungsgesetzes dahin geändert, daß sich der Bundesbeitrag in den Jahren 1923 und 1924 um je ein Drittel vermindert und mit Ende des Jahres 1924 ganz eingestellt wird.

1. Oktober 1925 zurückgelegten Dienstzeit gemeinsam zu tragen.

VI. Schlußbestimmungen.

§ 16. (1) Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Bundesverfassungsgesetz über die Regelung der finanziellen Beziehungen zwischen dem Bund und den Ländern (Gemeinden) (Finanz-Verfassungsgesetz) in Wirksamkeit.*)

(2) Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist hinsichtlich der Bestimmung des § 2, Absatz 7, die Bundesregierung, hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Finanzen betraut.

B.

L

Dritte Abgabenteilungsnovelle.

(Bundesgesetz vom 6. Juni 1924, B. G. Bl. Nr. 185.)**)

Artikel 2. (1) Wenn die den einzelnen Ländern für ihren eigenen Haushalt und die der Gemeinde Wien für die Jahre 1924 bis 1926 und insofern nicht eine gesetzliche Neuregelung im Sinne des § 2, Absatz 1, erster Satz, des Abgabenteilungsgesetzes erfolgt***) auch für die Folgejahre zukommenden Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Abgaben die sich nach den Einzahlungserfolgen des Jahres 1923 ergebenden Ertragsanteile im Jahre 1924 nicht um 10 vom Hundert, im Jahre 1925 nicht um 15 vom Hundert und im Jahre 1926 und in den Folgejahren nicht um 30 vom Hundert übersteigen, werden die für jedes dieser Jahre zur Ergänzung auf die angeführten Mindestbeträge erforderlichen Mittel den Ländern (der Gemeinde Wien) vom Bund überwiesen.

(2) Wenn die einem Lande zur Weiterüberweisung an die Gemeinden für die Jahre 1924 bis 1926 und insofern nicht eine gesetzliche Neuregelung im Sinne des § 2, Absatz 1, erster Satz, des Abgabenteilungsgesetzes erfolgt***) auch für die Folgejahre zukommenden Ertragsanteile die sich nach den Einzahlungserfolgen 1923 ergebenden Ertrags-

*) D. i. mit 10. März 1922.

**) In der durch § 43 des Gesetzes vom 4. Juni 1925, B. G. Bl. Nr. 184 (Goldbilanzengesetz), und durch Abschnitt I, Artikel II, des Gesetzes vom 25. November 1926, B. G. Bl. Nr. 340 (Fünfte Abgabenteilungsnovelle), abgeänderten Fassung.

***) Die Kleingedruckten Worte sind dadurch überholt, daß § 2, Absatz 2, des Abgabenteilungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 28. Jänner 1931, B. G. Bl. Nr. 46 (Finanzausgleichsgesetz 1931), die Verteilung des Ertrages der gemeinschaftlichen Abgaben mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1931 an neu geregelt und deren Geltungsdauer mit Ende des Jahres 1935 befristet hat.

anteile im Jahre 1924 nicht um 10 vom Hundert, im Jahre 1925 nicht um 15 vom Hundert und im Jahre 1926 und in den Folgejahren nicht um 30 vom Hundert übersteigen, werden die für jedes dieser Jahre zur Ergänzung auf die angeführten Mindestbeträge erforderlichen Mittel vom Bund bereitgestellt. Sie werden in jenen Ländern, in welchen ein Gemeindeausgleichsfonds [§ 2, Absatz 7, des Abgabenteilungsgesetzes] besteht, diesem Fonds, in den übrigen Ländern aber den Landesregierungen mit der Verpflichtung überwiesen, daß sie zur Gewährung besonderer Beiträge an notleidende Gemeinden des Landes verwendet werden.

2.

Fünfte Abgabenteilungsnovelle.

(Bundesgesetz vom 25. November 1926, B. G. Bl. Nr. 340.)*)

Abchnitt II.

Für die Einhebung der Verbrauchsabgaben der Länder auf Bier (§ 3, Absatz 1, des Abgabenteilungsgesetzes) werden gemäß § 6, Absatz 2, lit. b, und § 6, Absatz 3, des Finanz-Verfassungsgesetzes folgende grundsätzliche Anordnungen erlassen:

Artikel I. Gegenstand der Abgabe darf nur der Verbrauch im Gebiete des Landes sein. Als Verbrauch im Sinne dieses Gesetzes gilt der Absatz von Bier an Personen, die das Bier selbst verbrauchen, auschenken oder ausschließlich im kleinen in Flaschen absetzen.

Artikel II. Das Höchstmaß der Bierverbrauchsabgaben beträgt 6 S vom Hektoliter und erhöht sich vom 1. Jänner 1929 an auf 9 S 80 g vom Hektoliter.

Artikel III. Die von der Landesgesetzgebung der einzelnen Bundesländer beschlossenen Verbrauchsabgaben auf Bier haben zu entrichten:

1. die Brauereiunternehmungen und die selbständigen Bierniederlagen
 - a) für das von ihnen zum Verbrauch (Artikel I) im Inlande abgesetzte Bier,
 - b) für das im Betriebe der Unternehmung selbst verbrauchte Bier;
2. die im Artikel I bezeichneten Personen für das Bier, das sie von solchen Personen aus einem anderen Bundeslande beziehen;

*) In der durch Artikel III des Gesetzes vom 20. Dezember 1928, B. G. Bl. Nr. 358 (Sechste Abgabenteilungsnovelle), abgeänderten Fassung.

3. Personen, die Bier aus dem Ausland beziehen, mit Ausnahme der selbständigen Bierniederlagen, für das eingeführte Bier.

Artikel IV. (1) Die im Artikel III, Punkt 1, bezeichneten Unternehmungen haben folgende Verzeichnisse zu führen, deren Form und Inhalt durch Landesgesetz vorgeschrieben werden kann:

1. gesondert nach Bundesländern über die Biermengen, die zum Verbrauch im Inland abgesetzt werden;

2. über die im Betrieb der Unternehmung selbst verbrauchten Biermengen.

(2) Sie sind ferner verpflichtet, „Abschriften“ der Verzeichnisse nach dem Stand vom Ende jeden Monats bis zum 25. des folgenden Monats den von der Landesgesetzgebung bezeichneten Organen jener Länder zu übermitteln, denen die Abgabe von diesen Biermengen zukommt.

(3) Gleichzeitig sind die für die in diesen Verzeichnissen ausgewiesenen Biermengen entfallenden Abgabebeträge an die von der Landesgesetzgebung bezeichneten Stellen abzuführen. Für die mit dieser Tätigkeit verbundene Wühewaltung gebührt eine Entschädigung im Ausmaße von 0,5 vom Hundert der Abgabebeträge, die bei der Einzahlung zurückgehalten werden kann.

(4) Die nach Artikel III, Punkt 2, Abgabepflichtigen sind verpflichtet, innerhalb einer Woche nach Empfang die Menge des aus einem anderen Bundesland bezogenen Bieres bei dem durch die Landesgesetzgebung bestimmten Organ einzubekennen und gleichzeitig die nach den landesgesetzlichen Vorschriften jenes Landes entfallende Abgabe zu entrichten, in dem sie ihren Standort (Wohnsitz) haben. Diesen Abgabepflichtigen steht ein Anspruch auf Rückvergütung der an das Land, aus dem der Bezug erfolgt ist, entrichteten Abgabe von diesen Biermengen gegen dieses Land zu.

Artikel V. (1) Die von den nach Artikel III, Punkt 3, Abgabepflichtigen zu entrichtende Abgabe ist durch die Zollorgane des Bundes bei der Einfuhr einzubeheben. Die Zollorgane haben alle über die Zollgrenze eingehenden Biersendungen fallweise den durch die Landesgesetzgebung bezeichneten Organen der Bestimmungsländer unter Angabe jener Hektolitermenge, die der Bemessung der Biersteuer zugrunde gelegt wird, anzuzeigen. Die von den Biersendungen an nach Artikel III, Punkt 3, Abgabepflichtige, gleichzeitig mit dem Zoll eingenommenen Abgabebeträge sind von den Zollorganen für jeden Monat bis zum 10. des folgenden Monats an die von der Landesgesetzgebung bezeichneten Stellen abzuführen. Dem Bunde gebührt hierfür eine Entschädigung im Ausmaße von 2 vom Hundert der eingehobenen Abgabebeträge, die bei der Einzahlung zurückgehalten werden kann.

(2) Die Abgabe für aus dem Ausland eingeführtes Bier ist rückzuvorgüten, wenn nachgewiesen wird, daß dieses Bier aus dem Geltungsgebiete dieses Gesetzes wieder ausgeführt wurde. Die Rückvergütung hat durch jenes Land zu erfolgen, für welches die Abgabe bei der Einfuhr erhoben wurde, wenn nachgewiesen wird, daß auch der Zoll rückvergütet wurde.

Artikel VI. (1) Die Abgabepflichtigen und im Falle besonderer landesgesetzlicher Anordnung auch diejenigen Personen, die gewerbsmäßig Bier ausschütten oder verschleifen, haben Bücher oder sonstige Aufzeichnungen zu führen, aus denen ihre Geschäftsgabearbeitung mit Bier ersichtlich sein muß. Diese Aufzeichnungen haben mindestens zu enthalten: den Namen und Standort des Empfängers, beziehungsweise des Lieferanten, den Tag der Lieferung und die gelieferte, beziehungsweise bezogene Menge.

(2) Diese Bücher (Aufzeichnungen) sind unbeschadet weitergehender Bestimmungen anderer Gesetze mindestens durch drei Jahre aufzubewahren. Diese Frist beginnt mit dem Ablauf jenes Jahres, auf das sich die letzte Eintragung bezieht.

Artikel VII. Die Abgabepflichtigen und deren Angestellte, desgleichen im Falle besonderer landesgesetzlicher Anordnung auch alle Personen, die Bier gewerbsmäßig ausschütten oder verschleifen, und deren Angestellte sind gehalten, den Abgabebehörden auf Verlangen alle Auskünfte zu erteilen, die für die Abgabepflicht und die Bemessung der Abgabe von Belang sind. Sie sind verpflichtet, alle in ihrem Besitz befindlichen, zum Zweck der Berechnung und Kontrolle der Abgabe verlangten Bücher, Belege und Belege, die sich auf den Betrieb (Verkehr mit Bier) beziehen, vorzuweisen. Die Verpflichtung zur Auskunftserteilung erstreckt sich auch auf die laufende Abrechnungsperiode.

Artikel VIII. Die Landesregierungen sind berechtigt, die Einhaltung der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen landesgesetzlichen Bestimmungen durch amtlich legitimierte Organe zu überwachen. Die im Artikel VII bezeichneten Auskunftspflichtigen haben diesen Organen in alle auf den Betrieb Bezug habenden Bücher und Aufzeichnungen Einsicht zu gestatten. Die mit der Bemessung und Kontrolle betrauten Organe des Landes sind verpflichtet, die ihnen in ihrer amtlichen Tätigkeit zur Kenntnis gelangenden Verhältnisse geheimzuhalten.

Artikel IX. (1) Die Länder sind berechtigt, die Abgabe unbeschadet der Straffälligkeit von Amts wegen zu bemessen:

1. wenn der Abgabepflichtige trotz Aufforderung mit der Vorlage der vorgeschriebenen Ausweise im Verzug ist, diese Ausweise mangelhaft oder gar nicht führt;

2. wenn die Verzeichnisse unrichtige, unvollständige oder unwahre Angaben enthalten;

3. wenn der nach Artikel III, Punkt 2, Abgabepflichtige mit der Vorlage des vorgeschriebenen Bekenntnisses trotz Aufforderung im Verzuge ist oder wenn das Bekenntnis unrichtige, unvollständige oder unwahre Angaben enthält;

4. wenn die Vornahme der Kontrolle verhindert wird oder Auskünfte verweigert werden.

(2) Die Abgabebehörde ist berechtigt, nach ihrem Ermessen für die Feststellung der Bemessungsgrundlage bei dieser amtlichen Bemessung Sachverständige beizuziehen, deren Kosten der Abgabepflichtige zu tragen hat. Diese Kosten sind gleichzeitig mit der Abgabe vorzuschreiben und einzuheben.

(3) Der Zahlungsauftrag hat die Zahlungsfrist zu enthalten.

(4) Erhält der Abgabepflichtige innerhalb eines Jahres, gerechnet vom Tage des Einlangens der Abrechnung bei der Abgabebehörde, keine Beanstandung, so gilt die gelegte Abrechnung als genehmigt.

Artikel X. a) Übertretungen der landesgesetzlichen Vorschriften, die auf Grund der vorstehenden Anordnungen erlassen werden, werden an den Abgabepflichtigen und den Mitschuldigen durch die landesgesetzlich für zuständig erklärten Behörden jenes Bundeslandes, um dessen Verbrauchsabgabe es sich handelt, bestraft, und zwar auch dann, wenn der Beschuldigte oder Mitschuldige seinen Standort (Wohnort) in einem anderen Bundesland hat.

(2) Die Widmung der Strafbeträge richtet sich nach der Gesetzgebung jenes Bundeslandes, von der die Strafe angedroht wird.

3.

Sechste Abgabenteilungsnovelle.

(Bundesgesetz vom 20. Dezember 1928, B. G. Bl. Nr. 358.)*)

.....**)

Artikel V. Der Bundesminister für Finanzen kann die Flüssigmachung derjenigen in Artikel IV***) angeführten Beiträge, die einem Land verhältnismäßig aus einem Teilbetrag von 5 1/2 Millionen Schilling zukommen, davon abhängig machen, daß über sein Verlangen zur Einhaltung der mit der Beitragsleistung verfolgten Zwecke

*) In der durch Artikel XIV des Gesetzes vom 28. Jänner 1931, B. G. Bl. Nr. 46 (Finanzausgleichsgesetz 1931), abgeänderten Fassung.

**) Artikel I bis IV sind, soweit sie noch in Geltung stehen, im Text des Abgabenteilungsgesetzes unter A und im Text der Fünften Abgabenteilungsnovelle unter B, Z. 2, abgedruckt.

***) Artikel IV der Sechsten Abgabenteilungsnovelle regelt den geltenden Wortlaut des § 15 des Abgabenteilungsgesetzes.

a) aus den Landesvoranschlägen Erfordernisposten in jenem Umfang ausgeschlossen oder im Betrag herabgesetzt werden, der zur Herstellung des Gleichgewichtes mit den Einnahmen des Landes erforderlich ist, oder daß Anweisungen auf Grund von Erfordernisposten in dem bezeichneten Umfang einstweilen unterbleiben oder eingeschränkt werden. Die Ausschließung oder Herabsetzung von Erfordernisposten sowie die Unterlassung oder Einschränkung von Anweisungen kann nur gefordert werden, sofern die Erfordernisposten nicht auf vor der Erstellung des Landesvoranschlages entstandenen Rechtstiteln beruhen. Ferner kann die Ausschließung oder Herabsetzung von Erfordernisposten sowie die Unterlassung oder Einschränkung von Anweisungen nicht verlangt werden, sofern sie sich aus Beitragsleistungen der Länder zu Konkurrenzleistungen und eine Beitragsleistung des Bundes zu diesen Konkurrenzleistungen von der Flüssigmachung der Landesbeiträge abhängig ist. Bei der Gegenüberstellung des Erfordernisses und seiner Bedeckung dürfen die Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Abgaben nur mit jenen Beträgen berücksichtigt werden, die sich aus dem Bundesvoranschlag für das betreffende Jahr ergeben, die Einnahmen aus der laufenden Gebühr von Landesabgaben höchstens mit dem Ertrag aus der laufenden Gebühr des letzten Jahres, aus dem Gebarungsergebnisse vorliegen, und zwar bei Änderung der Abgabensätze unter verhältnismäßiger Erhöhung oder Ermäßigung. Einnahmen aus neuen Abgaben sind bei der Gegenüberstellung mit den Ausgaben nur insofern zu berücksichtigen, als sich die veranschlagten Einnahmen aus bereits kundgemachten Abgabengesetzen ergeben. Wenn sich aus dem vierteljährlich festzustellenden und bezüglich der Landesabgaben durch den Bundesminister für Finanzen für richtig anerkannten Gebarungserfolgen bei den Einnahmen aus den Ertragsanteilen an den gemeinschaftlichen Abgaben oder aus den laufenden Einnahmen an Landesabgaben Überschüsse gegenüber den veranschlagten Beträgen ergeben, können Anweisungen auf Erfordernisposten, die über Verlangen des Bundesministers für Finanzen zunächst unterblieben oder eingeschränkt worden sind, erfolgen oder erweitert werden, insofern sie ihre Deckung in den angeführten und nicht schon für nicht veranschlagte Ausgaben oder Überschreitungen von Erfordernisposten des Voranschlages (Punkt b) in Anspruch genommenen Überschüssen finden;

b) Beschlüsse und Verfügungen über im Voranschlag nicht vorgesehene Ausgaben oder

Überschreitungen von Erfordernisposten des Voranschlages, die zusammen bei einer Post mehr als 5 vom Hundert des veranschlagten Erfordernisses ausmachen, unterlassen oder abgeändert werden, insofern es sich nicht um solche über Landesbeiträge zu den im Punkt a angeführten Konkurrenzeng handelt. Die Unterlassung oder Abänderung solcher Beschlüsse oder Verfügungen kann nicht verlangt werden, soweit die sich aus ihnen ergebenden Ausgaben ihre Deckung in den im Punkt a angeführten und nicht schon für einstweilen unterbliebene oder eingeschränkte, später aber vollzogene Anweisungen (Punkt a) in Anspruch genommenen Überschüssen aus den Ertragsanteilen an den gemeinschaftlichen Abgaben und Landesabgaben finden;

- c) Beschlüsse auf Erhöhungen der Dienstbezüge, Ruhe- und Versorgungsrenten der Volks- und Bürgerschullehrer, der Landesangestellten und ihrer Hinterbliebenen sowie auf Abänderung der Dienststellenpläne für die Landesangestellten unterlassen werden, soweit sie den Dienstnehmern Begünstigungen gewähren, die den Bundesangestellten und Bundeslehrern gleicher Vorbildung und Verwendung nicht zustehen;
- d) die Beschlüsse zur Bedeckung von Abgängen durch Aufnahme von Anlehen abgeändert werden; hievon sind jedoch Beschlüsse zur Aufnahme von Darlehen im Inland, die innerhalb des gleichen Verwaltungsjahres rückzahlbar sind, ausgenommen, ins solange die Höhe dieser Darlehen zusammen 5 vom Hundert des sich aus dem Voranschlag ergebenden Gesamterfordernisses und einen Betrag von 1 Million Schilling nicht übersteigt. Das gleiche gilt bezüglich aller Konvertierungsanlehen;
- e) Beschlüsse auf Übernahme von neuen Beteiligungen an erwerbswirtschaftlichen Unternehmungen oder auf Erweiterung schon bestehender solcher Beteiligungen, ferner auf Übernahme oder Erweiterung von Pfandungen unterlassen oder abgeändert werden.

Artikel VI. Alle in Ländern, denen auf die in Artikel IV*) angeführten Beiträge ein Anspruch zusteht, gefassten Beschlüsse oder getroffenen Verfügungen der in Artikel V, Punkte a bis e, angeführten Art, auf die sich ein Verlangen des Bundesministers für Finanzen beziehen kann, sind diesem durch den Landeshauptmann zum Zweck der Überprüfung binnen einer Frist von acht Tagen zur Kenntnis zu bringen. Der Bundesminister für Finanzen kann das in Artikel V vorgesehene Verlangen nur innerhalb einer Frist von drei Wochen,

gerechnet vom Tag des Einlangens der Verständigung von dem bezüglichen Beschluß oder der bezüglichen Verfügung stellen. Er hat vorher der Landesregierung Gelegenheit zur Äußerung über den Gegenstand zu geben.

Artikel VII. (1) Sofern ein Land die in Artikel V angeführten Bedingungen nicht einhält, verfällt der diesem Land nach Artikel IV*) zukommende Beitrag mit jenem Teil, der sich aus dem verhältnismäßig auf 5,5 Millionen Schilling entfallenden Anteil des Landes am Beitrag von 26,5 Millionen Schilling ergibt, zugunsten des Bundes. Die Bedingungen gelten als nicht eingehalten, wenn einem auf Grund der Bestimmungen des Artikels V gestellten Verlangen des Bundesministers für Finanzen nicht innerhalb eines mit mindestens vier Wochen festzusetzenden Zeitraumes durch die zu seiner Erfüllung notwendigen Verfügungen der Gesetzgebung oder Vollziehung entsprochen worden ist. Einem auf Grund des Artikels V, lit. a, gestellten Verlangen des Bundesministers für Finanzen kann auch dadurch entsprochen werden, daß an Stelle von Erfordernisposten, deren Ausschreibung oder Herabsetzung verlangt wurde, andere Erfordernisposten im gleichen Umfang ausgeschieden oder herabgesetzt werden und daß an Stelle von Anweisungen auf Grund von Erfordernisposten, deren einstweilige Unterlassung oder Einschränkung verlangt wurde, Anweisungen auf Grund anderer Erfordernisposten im gleichen Umfang unterbleiben oder eingeschränkt werden. Die Feststellung, ob einem nach Artikel V gestellten Verlangen entsprochen worden ist, erfolgt durch den Bundesminister für Finanzen innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Einlangen der Mitteilung über die zur Erfüllung des Verlangens getroffene Verfügung.

(2) Der Verfall des Bundesbeitrages in dem im Absatz 1 bestimmten Umfang erfolgt ferner, wenn die in Artikel VI angeordnete Vorlage nicht innerhalb der dort festgesetzten Frist erfolgt ist.

(3) Der Verfall des Bundesbeitrages ist wieder rückgängig zu machen, wenn sich aus dem Rechnungsabluß für das betreffende Verwaltungsjahr ergibt, daß unter Einrechnung dieses Beitrages alle Ausgaben auf Grund von Erfordernisposten, deren Ausschreibung oder Herabsetzung, und alle Anweisungen, deren Unterlassung oder Einschränkung verlangt wurde, die aber trotzdem vollzogen worden sind, in den nicht durch Darlehensaufnahme erzielten Einnahmen des Landes ihre volle Deckung finden.

Artikel VIII. Der Verfall beginnt mit Wirkung von dem auf den Ablauf der in den Artikeln VI und VII angeführten Fristen folgenden

*) Vgl. die Anmerkung ***) zu Artikel V.

*) Vgl. die Anmerkung ***) zu Artikel V.

Monatsersten und bleibt bis zu dem der vollen Erfüllung folgenden Monatsersten, längstens aber durch zwölf Monate in Kraft.

Artikel IX. Artikel V bis VIII dieses Bundesgesetzes bleiben bis zum 31. Dezember 1935 in Kraft.

4.

Finanzausgleichsgesetz 1931.

(Bundesgesetz vom 28. Jänner 1931, B. G. Bl. Nr. 46.)

Artikel XIV. Die Bestimmungen der 6. Abgabenteilungsnovelle (Bundesgesetz vom 20. Dezember 1928, B. G. Bl. Nr. 358) werden folgendermaßen abgeändert und ergänzt:

2. Für die Berechnung der in Artikel VI und VII vorgesehenen Fristen gelten die Bestimmungen der §§ 32 und 33 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 21. Juli 1925, B. G. Bl. Nr. 274.***)

Anhang.

1.

Bundesgesetz vom 31. Mai 1928, B. G. Bl. Nr. 134, über die Entschädigung für die Mitwirkung der Bundesorgane bei der Bemessung und Einhebung der Realsteuern.

§ 1. Die Entschädigung für die Mitwirkung der Bundesorgane bei der Bemessung und Einhebung der Realsteuern und Realsteuerzuschläge der Länder, Bezirke und Gemeinden sowie von in Form von Realsteuern eingehobenen Landes(Gemeinde)abgaben anderer Art beträgt, wenn die Landesgesetzgebung das bisherige Realsteuersystem beibehält, 2 vom Hundert des Reinertrages für die Bemessung und 1 vom Hundert des Reinertrages für die Einhebung.

§ 2. Dieses Gesetz tritt rückwirkend mit dem 1. Jänner 1928 in Kraft. Gleichzeitig treten das Gesetz vom 27. April 1923, B. G. Bl. Nr. 248, über die Entschädigung für die Mitwirkung der Bundesorgane bei der Bemessung und Einhebung

*) Die übrigen Artikel des Finanzausgleichsgesetzes 1931 sind, soweit sie das Abgabenteilungsgesetz abändern, im Text dieses Gesetzes unter A abgedruckt.

**) Zahl 1 ist im Text der Sechsten Abgabenteilungsnovelle unter B, Z. 3, abgedruckt.

***) Vgl. den Wortlaut dieser Bestimmungen in Anmerkung **) auf Seite 169.

der Realsteuern und Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Juni 1924, B. G. Bl. Nr. 185 (3. Abgabenteilungsnovelle), außer Kraft.

§ 3. Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

2.

Bundesgesetz vom 3. März 1922, B. G. Bl. Nr. 126, betreffend die Gewährung von Zuschüssen der Monopolbetriebe des Bundes an Gemeinden und die vorläufige Übernahme der Fürsorgeabgabe (Abgabe von Gehalts- und Lohnbezüge) auf Unternehmungen des Bundes (Bundesbetriebs-Abgabengesetz).

§ 1. Gemeinden, in denen Arbeiter oder Angestellte der Monopolbetriebe des Bundes (Tabak, Salz, Schieß- und Sprengmittel) wohnen, erhalten aus Bundesmitteln Zuschüsse nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

a) Die Zuschußleistung erfolgt an jene Gemeinden, in denen die Zahl dieser Angestellten (Arbeiter) und ihrer Haushaltungsangehörigen am 1. Jänner des für die Zuschußgewährung in Betracht kommenden Jahres mindestens 50 Köpfe ausmacht.

b) Die Zuschußleistung wird vierteljährlich im vorhinein, das erstemal für das 1. Vierteljahr des Jahres 1922, angewiesen und beträgt für dieses Vierteljahr 500 K für jeden Angestellten (Arbeiter) und jeden seiner Haushaltungsangehörigen (§ 157 B. St. G.), der in der Gemeinde wohnt.

c) Die Zuschußleistung für die folgenden Vierteljahre erhöht oder vermindert sich in dem Verhältnis, in dem die Bezüge der Bundesangestellten für den letzten Monat des vorangegangenen Vierteljahres über oder unter ihr für den Monat Dezember 1921 entfallendes Ausmaß durchschnittlich erhöht oder herabgesetzt worden sind. *) Die sonach entfallende Zuschußleistung wird nach oben auf einen durch 1000 teilbaren Kronenbetrag abgerundet.

d) Ansuchen um Gewährung der Zuschußleistung müssen einen von den Leitungen der in Betracht kommenden Bundesbetriebe bestätigten Ausweis über die Zahl der in der Gemeinde wohnhaften Angestellten oder Arbeiter des Betriebes und ihrer Haushaltungsangehörigen enthalten. Die Flüssigmachung der Zuschüsse in den folgenden Vierteljahren in ihrem allfälligen erhöhten oder verminderten Ausmaße erfolgt von Amts wegen.

*) Dermalen beträgt die Zuschußleistung 2 S 09 g im Vierteljahr für jeden Angestellten (Arbeiter) und jeden seiner Haushaltungsangehörigen.

§ 2. (1) Bis zur Erlassung eines die Steuerpflichten des Bundes, der Länder, Bezirke und Gemeinden für die Dauer regelnden Bundesgesetzes (Bundesbesteuerungsgesetz) verzichtet der Bund in den im folgenden Absatz bezeichneten Fällen mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1922 an auf die ihm durch bestehende oder künftig zu erlassende Landesgesetze eingeräumte Befreiung von Abgaben der Länder und Gemeinden, die mit einem Hundertsatz von ausgezahlten Gehalts- und Lohnsummen bemessen werden (sogenannte Fürsorgeabgaben), insoweit die Abgabe 4 vom Hundert nicht übersteigt und sofern auch die Länder, Bezirke und Gemeinden im gleichen Umfange auf eine ihnen etwa zustehende Befreiung verzichten.

(2) Dieser Verzicht bezieht sich

1. auf Abgaben von Gehalts- und Lohnbezügen, die an Angestellte (Arbeiter) in Bundesbetrieben erwerbswirtschaftlicher Natur ausbezahlt werden. Als solche Betriebe im Sinne dieses Gesetzes gelten: die Industriewerke des Bundes einschließlich der Generaldirektion, die Montanbetriebe einschließlich der Montanabteilung und Buchhaltung im Bundesministerium für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, die Forste und Domänen des Bundes und des Religionsfonds einschließlich der Forst- und Domänendirektionen, die Bundesbahnen einschließlich der obersten Leitung der Bundesbahnbetriebe und der Bodenseeschifffahrt, die Staatsdruckerei, die „Wiener Zeitung“, das Militärgeographische Institut, das Hauptmünzamt und die ehemals hofärarischen Wirtschaftszweige;

2. auf solche Abgaben von Gehalts- und Lohnbezügen, die an Angestellte (Arbeiter) in den Betrieben des Tabak-, Salz-, Schieß- und Sprengmittelmonopols ausbezahlt werden.

§ 3. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

3.

Bundesgesetz vom 3. März 1922, B. G. Bl. Nr. 127, über die Beitragsleistung des Bundes für Verzinsung und Tilgung von auf fremde Währung lautenden, gegen Ausgabe von Teilschuldverschreibungen aufgenommenen Anlehen der Länder und Gemeinden.*)

§ 1. (1) Ländern und Gemeinden, die vor Kriegsbeginn Anlehen gegen Ausgabe von Teilschuldverschreibungen aufgenommen haben, die ganz oder zum Teil in fremder Währung zu verzinsen und zu tilgen sind, leistet der Bund für den sich aus der Verzinsung und Tilgung dieser Anlehen in fremder Währung ergebenden Aufwand einen Zuschuß von 50 vom Hundert. Die Beitragsleistung erstreckt sich auf die in der Zeit vom 16. Juli 1920 bis zum 31. März 1940 fälligen und noch nicht gezahlten Zinsen und Tilgungsverbindlichkeiten. Für die vor dem 16. Juli 1920 fälligen Zinsen und Tilgungsverbindlichkeiten gelten die Bestimmungen des Vorkriegsschuldengesetzes vom 16. Juli 1921, B. G. Bl. Nr. 393.**)

(2) Abmachungen, durch welche die bei der Emission vereinbarten Zahlungsbedingungen eine Änderung erfahren, sind für das Ausmaß der in Absatz 1 übernommenen Höchstverpflichtung des Bundes nur dann wirksam, wenn sie mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen getroffen wurden. Länder und Gemeinden sind verpflichtet, den vom Bundesminister für Finanzen bestimmten Organen in alle bezüglichlichen Aufschreibungen und Abrechnungen Einblick zu gewähren.

§ 2. Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

*) Wirksamkeitsbeginn 10. März 1922.

***) Die geltende Fassung des Vorkriegsschuldengesetzes ist mit Verordnung vom 4. August 1925, B. G. Bl. Nr. 256, verlautbart worden.